



Benutzungsordnung für die Grillhütten der Gemeinde Seckach

Die Grillhütten werden Interessenten auf Antrag durch die Gemeinde Seckach bzw. deren Beauftragte zur Benutzung gemäß den nachfolgend aufgeführten Bedingungen überlassen und nur an geschlossene Gruppen vermietet.

Beim Antrag auf Überlassung der Grillhütte ist eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Eine Vermietung an Minderjährige erfolgt nicht.

Die Grillhütte wird dem Mieter vor der Veranstaltung von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten übergeben und nach Beendigung der vereinbarten Mietzeit von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten wieder abgenommen. Den Anordnungen der mit der Überwachung beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Grillhütte, Außenanlage und umliegende Grundstücke sind bis 12.00 Uhr des auf die Anmietung folgenden Tages ordnungsgemäß zu übergeben. Etwaige Beschädigungen sind unaufgefordert bei der Abnahme zu melden. Beim Verlassen der Hütte müssen sämtliche Feuerstellen erloschen sein. Offenes Feuer ist nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen zulässig; im Bereich der Außenanlage ist offenes Feuer unzulässig. Türen und Fenster sind zu verschließen.

Weitere Bedingungen:

1. Die Vermietung der Grillhütten in Großeicholzheim und Seckach erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01. April – 31. Oktober. Die Vermietung der Grillhütte Zimmern erfolgt ganzjährig.
2. Die Miete beträgt jeweils für einen Tag:

	Einheimische:		Auswärtige:
• Für die Grillhütte Seckach:	20,00 €	bzw.	40,00 €
• Für die Grillhütte Großeicholzheim:	20,00 €	bzw.	40,00 €
• Für die Grillhütte Zimmern, Sommertarif ¹ :	50,00 €	bzw.	100,00 €
• Für die Grillhütte Zimmern, Wintertarif ² :	100,00 €	bzw.	150,00 €
3. Die Grillhütten in Großeicholzheim und Seckach verfügen über keine fest installierten Toilettenanlagen. Aus diesem Grunde stellt die Gemeinde für die Nutzer dieser Hütten jeweils eine Hygiene-Toilette zur Verfügung. Pro Anmietungsstag ist hierfür vom Hüttennutzer ein Entgelt in Höhe von 15 € zu entrichten. Eine Vermietung der Grillhütten ohne Hygiene-Toilette findet nicht statt.
4. Als Kautions sind bis zu einer beanstandungsfreien Abnahme 150,00 € zu hinterlegen. Dieser Betrag ist zusammen mit der Miete vor Benutzung der Grillhütte an die Gemeinde bzw. deren Beauftragten zu entrichten.
5. Der Aufenthalt in den Grillhütten wird auf jeweils max. 50 Personen begrenzt. Das Übernachten in den Grillhütten ist ebenso wie das Aufstellen von Zelten im Außenbereich der Anlagen nicht zulässig.

¹ Der Sommertarif gilt vom 01. April bis 31. Oktober.

² Der Wintertarif gilt vom 01. November bis 31. März.

6. Die Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen hat unter größtmöglicher Disziplin zu erfolgen. Die ausgewiesenen Parkplätze sind zu benutzen.
Für Zimmern: Das Befahren des Schotterplatzes vor der Toilettenanlage ist verboten.
7. Das Holz für die Feuerstellen ist vom Mieter selbst mitzubringen.
8. In den Außenbereichen dürfen keine Lautsprecher aufgestellt werden. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Ruhestörender Lärm jeder Art ist zu unterlassen.
9. Der Mieter hat die Grillhütte incl. Tische und Bänke nass gewischt zu übergeben. Bei der Grillhütte Zimmern sind die Toilettenanlagen ebenfalls nass gewischt zu übergeben.
10. In der Grillhütte und im Außenbereich sind sämtliche Abfälle und Verunreinigungen vom Mieter bis Ablauf der Mietzeit zu beseitigen.
11. Veränderungen in und an den Hütten sowie an den Außenanlagen sind nicht gestattet.
12. Für alle Schäden, die durch die Benutzung an Sachen und Personen entstehen, haftet ausschließlich der Mieter. Etwaige Schäden an der Grillhütte bzw. den Außenanlagen werden durch die Gemeinde auf Kosten des Mieters behoben.
13. Bei kurzfristiger Absage der Grillhüttenbenutzung (innerhalb einer Woche vor der geplanten Veranstaltung) ist für die Bereitstellung der Einrichtung eine Gebühr in Höhe des vollen Mietpreises der jeweiligen Hütte zu entrichten.
14. für die Grillhütte Grobeicholzheim gilt noch Folgendes:
 - 15.1 Grillroste für den Außengrill sind nach Gebrauch wieder in der Grillhütte aufzubewahren.
 - 15.2 außerhalb der Grillhüttenanlage gelagertes Privatholz darf nicht entwendet werden.
15. Die Mieter der Grillhütte Zimmern werden vom Hüttenwart darauf hingewiesen, dass auf der Zufahrt nur ein eingeschränkter Winterdienst stattfindet.
16. Diese Grillhüttenordnung wurde vom Gemeinderat am 23. März 2015 beschlossen; sie tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Seckach, den 27. März 2015

Für die Gemeinde Seckach



Thomas LUDWIG, Bürgermeister